



## Amtliche Bekanntmachung

### Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Iserlohn am 13.09.2020

Am 13.09.2020 findet die Wahl des Integrationsrates der Stadt Iserlohn statt.

Die Wahl wird durchgeführt nach § 27 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV.NRW.S.218b,ber.S.304a), in Verbindung mit dem Gesetz über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV.NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des KWahlG und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften vom 05. Mai 2020 (GV.NRW.S.312d) und der Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Iserlohn vom 12.05.2020.

Gem. § 8 der Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Integrationsrates am 13.09.2020 auf.

Wahlvorschläge können von Wahlberechtigten in Form von Listen oder als Einzelbewerber bis **Donnerstag, 16. Juli, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist)** eingereicht werden.

Für die Wahlvorschläge sind Formblätter zu verwenden, die vom Wahlamt der Stadt Iserlohn, Rathaus I, Erdgeschoss, Zimmer 016, Schillerplatz 7, 58636 Iserlohn kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Die Wahlvorschläge müssen in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben die Bezeichnung der Liste sowie Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit (Nationalität), Anschrift der Bewerber/innen und E-Mail-Adresse oder Postfach in numerischer Rangfolge enthalten.

Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:

- a) Die Zustimmungserklärungen der Bewerber/innen sowie ggf, der persönlichen Stellvertreter/innen und
- b) die Bescheinigung der Wählbarkeit.

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

#### **Wahlvorschläge sind ungültig**

- a) wenn sie nicht fristgerecht beim Wahlamt eingegangen sind,
- b) wenn andere, als die vom Wahlamt bereitgestellten Formblätter verwendet worden sind,
- c) wenn sie nicht die für die Bewerber/innen vorgeschriebenen Angaben enthalten oder wenn diese nicht lesbar sind,
- d) soweit sie Personen enthalten, die nicht wählbar sind.

Mängel in den Wahlvorschlägen können bis zum Ablauf der Einreichungsfrist durch die Vertrauensperson/en beseitigt werden.

Nach §13 der Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates richtet sich die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel nach dem Eingang der Wahlvorschläge.

Wahlvorschläge für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Iserlohn sind spätestens am **Donnerstag, 16. Juli 2020, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist)** beim Wahlamt der Stadt Iserlohn, Rathaus I, Erdgeschoss, Zimmer 019, Schillerplatz 7, 58636 Iserlohn einzureichen.

Die Wahlvorschläge sollten nach Möglichkeit frühzeitig vor diesem Termin eingereicht werden, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Iserlohn, 29.05.2020  
Der Wahlleiter

i.V. Michael Wojtek